



Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Stefan Zabold

Durchwahl:
Telefon 0361 573511-170
Telefax 0361 573511-111

Stefan.Zabold@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2072/E-4902/2015

Erfurt,
3. April 2019

Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass bei der Beantragung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) BAföG-Leistungen grundsätzlich als Einkommen anzurechnen sind. In diesen Fällen kann in der Regel anhand der Ausbildungs- und/oder Erwerbsbiographie eine Nachhaltigkeit der Lebensunterhaltssicherung unterstellt werden.

Dies gilt ausnahmsweise nicht, sofern im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte gegen einen reibungslosen Einstieg in die Arbeitswelt nach Ausbildung oder Studium vorliegen. Anhaltspunkte können etwa ein häufiger Studien- oder Ausbildungswechsel und/oder eine negative (Erwerbs-) Biographie sein (VG München, Urteil vom 22.03.2012, M 12 K 12.298, juris Rn. 27 ff.).

Ich bitte die Ausländerbehörden unverzüglich zu informieren und mir einen Abdruck Ihres Schreibens zukommen zu lassen.


Stefan Zabold